

Prüfungsordnung zum Erwerb des UNIcert® am Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

- **§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung**
- **§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**
- **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**
- **§ 4 Meldung und Zulassung**
- **§ 5 Umfang und Formen der Prüfung**
- **§ 6 Bewertung**
- **§ 7 Ergebnis und Zertifikat**
- **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- **§ 9 Wiederholung**
- **§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses**
- **§ 11 Inkrafttreten**
- **Anlage**

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 Am Karlsruher Institut für Technologie wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche eine Prüfung in Englisch angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und wird auf vier Kompetenzstufen sowie mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

1.3 Die vier Kompetenzstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von mindestens 8 SWS (etwa 240 Stunden Arbeitsaufwand) und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Dabei wird der Abschluss der Stufe I ausschließlich durch Kumulation der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungsfeststellungen vergeben, die Abschlüsse der Stufen II bis IV werden ausschließlich auf der Basis einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung vergeben.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Das Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zuständig.

2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

2.2.1 die geschäftsführende Leitung des Sprachenzentrums, kraft Amtes.

2.2.2 ein gewähltes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums.

2.2.3 ein weiteres, vom Sprachenzentrum benanntes vollamtliches Mitglied des Lehrkörpers.

2.3 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten) abnehmen, auf Vorschlag der entsprechenden Fachleitung des Sprachenzentrums.

2.4 Zur Prüfung bzw. Beisitzenden können Lehrkräfte bzw. Lehrbeauftragte bestellt werden, die am Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie tätig sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses UNlcert® Stufe I-IV muss die bewerbende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Sie muss am Karlsruher Institut für Technologie eingeschrieben bzw. beschäftigt sein.

3.1.2 Sie muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden UNlcert®-Stufe nachweisen, wie sie auf der Basis der UNlcert®-Vorgaben vorgegeben ist und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

3.1.3 Personen, die bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügen (Quereinsteigende), müssen auf den Stufen I und II bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um ein Zertifikat erhalten zu können. Auf Stufe I ergibt sich das Zertifikat aus den Teilleistungen des Kurses: „Leseverstehen“, „Schriftlicher Produktion“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Produktion“. Auf Stufen II - IV ist das Ablegen einer Prüfung nötig. Auf der Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der Stufe besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

3.1.4 Sie darf die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht endgültig nicht bestanden haben (Sperrklausel § 9.4).

3.2 Studierende anderer Karlsruher Hochschulen sowie der EUCOR-Universitäten können auch zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie am Sprachenzentrum des Karlsruher Instituts für Technologie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Anerkennung von Leistungen der entsprechenden Stufen an anderen UNlcert®-akkreditierten Hochschulen ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

3.3 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNlcert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 einen Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 bzw. § 3.

4.2.3 eine Erklärung, ob sie schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

4.3 Die Zulassung zu den UNLcert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder die bewerbende Person gemäß 3.1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden, sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der bewerbenden Person schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

4.5 Die Prüfungen finden i.d.R. einmal pro Semester statt. Bei geringer Teilnehmerzahl findet die Prüfung nicht statt.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung

5.0 Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

5.1 Soweit Prüfungen durchgeführt werden, werden bei Stufenabschlussprüfungen alle produktiven und rezeptiven Fertigkeiten gleichwertig geprüft. Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Teilkompetenzen separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

5.2. Die UNLcert® II Zertifikatsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen im Bereich der vier Sprachfertigkeiten zusammen:

- a) Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen (Dauer: 30 Minuten),
- b) Aufgaben zum Leseverstehen (Dauer: 50 Minuten),
- c) Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion (Dauer: 50 Minuten),
- d) Aufgabe zur mündlichen Produktion und Interaktion (Dauer: ca. 20 Minuten).

5.3. Die UNLcert® III Zertifikatsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen im Bereich der vier Sprachfertigkeiten zusammen:

- a) Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen (Dauer: 40 Minuten),
- b) Aufgaben zum Leseverstehen (Dauer: 60 Minuten),
- c) Vertiefungsphase (Dauer: 45 Minuten)
- d) Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion (Dauer: 90 Minuten),
- e) Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion (Dauer: ca. 30 Minuten).

5.4. Die UNLcert® IV Zertifikatsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen im Bereich der vier Sprachfertigkeiten zusammen:

Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNLcert® Stufe IV besteht aus folgenden Teileleistungen:

- a) Aufgaben zum Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen (Dauer: 60 Minuten),
- b) Aufgaben zum Leseverstehen (Dauer: 90 Minuten),
- c) Vertiefungsphase (Dauer: 45 Minuten)
- d) Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion (Dauer: 90 Minuten),
- e) Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion (Dauer: ca. 30 Minuten).

Die Prüfungsteile nach Satz 1 Buchstaben a), b) und d) finden als Einzelprüfungen unter Aufsicht statt; der Prüfungsteil nach Satz 1 Buchstabe c) und e) kann als Einzel- oder Kleingruppenprüfung durchgeführt werden.

5.3.2 Die UNICert® III und IV Prüfungen beinhalten die Bearbeitung eines Problems, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Aufgabe, wobei die verschiedenen Prüfungsteile inhaltlich miteinander verknüpft sind.

Zur Vertiefung des Themas kann im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) eine Vertiefungsphase von ca. 45 Minuten Dauer stattfinden, in der das Problem, das Projekt beziehungsweise die wissenschaftliche Aufgabe einzeln, in Paaren oder in Kleingruppen bearbeitet wird; die Vertiefungsphase dient der Vorbereitung auf die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben d) und e).

5.4 Alle Prüfungsaufgaben sind in der betreffenden Fremdsprache zu stellen und zu bearbeiten.

5.5 Gemäß fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

5.6 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

6.1 Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfende (bzw. Prüfende und Beisitzende) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zur schriftlichen Produktion und Interaktion werden von zwei Prüfenden bewertet.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfenden (bzw. Prüfenden und Beisitzenden) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Wenn die Bestellung einer zweiten Prüfenden/zweiten Prüfenden oder Beisitzenden die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Prüfende/einen zweiten Prüfenden abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

6.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 7 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

7.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

Leistung			
1,0	1,3 ---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0 ---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0 ---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel § 9.4).

7.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der bewerbenden Person innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungsteil mitgeteilt.

7.5 Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote enthält.

7.6 Für die als Teil der UNIcert®-Ausbildung erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen wird keine zusammenfassende Bescheinigung erstellt.

7.7 Die Einsichtnahme in Prüfungen ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

8.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die bewerbende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach dem Beginn der Prüfung ohne einen triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bewerbenden Person kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die bewerbende Person die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich die Prüfungskandidierende unlauterer Hilfsmittel bedient, einen Täuschungsversuch unternimmt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört. In diesen Fällen ist die betreffende Person von der Prüfung auszuschließen.

8.4 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.5 Soweit einem Antrag der bewerbenden Person nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 8.1-4 der bewerbenden Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

9.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

9.3 Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

9.4 Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einer der vier Fertigkeiten können nicht durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.

§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

10.1 Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsmöglichkeit steht allen Prüfungsteilnehmenden offen.

10.2 Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

10.3 Der Prüfungsausschuss berät auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Das Sprachenzentrum des KIT ist für die Vergabe von UNlcert®-Zertifikaten für folgende Sprachen, Stufen und Wissenschaftsorientierungen akkreditiert.

Sprachen und Stufen

Englisch UNlcert® I – IV (Allgemeines Englisch bzw. Allgemeine Wissenschaftssprache Englisch)

Wissenschaftsorientierungen

Für UNlcert® II und III werden folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten

- Wissenschaft und Technik (English for Science and Technology)
- Wirtschaftswissenschaft (Business English)

Für UNlcert® IV werden folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten

- Wissenschaft und Technik (English for Science and Technology)